

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG § 1; ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 423/77

Urteil des BAG vom 19. April 1979 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 423/77

2 Sa 408/75 München

Verkündet am
19. April 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 19. April 1979 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 22. September 1976 - 2 Sa 408/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Juni 1925 geborene Kläger war seit Januar 1963 bei der Beklagten beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug im Jahre 1974 3.600,-- DM brutto zuzüglich 90,-- DM VBL-Beitrag. Daneben hatte der Kläger Anspruch auf eine durchschnittliche Jahrestantieme von 12.750,-- DM.

Nach dem Arbeitsvertrag vom 10. Januar 1963 war der Kläger zunächst als Bearbeiter von Tarif- und Vertragsangelegenheiten tätig. Mit Schreiben der Beklagten vom 6. Juni 1967 wurden dem Kläger weitergehende Aufgaben übertragen und ihm Handlungsvollmacht ab 1. Juni 1967 zugesagt. Sein Tätigkeitsbereich wurde folgendermaßen umschrieben:

- "1. Als Handlungsbevollmächtigter sind Sie berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu zeichnen, soweit dem die Bestimmungen der Satzung unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Die Handlungsvollmacht erstreckt sich nicht auf die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, auf die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und auf die Aufnahme von Darlehen.

In Ihrer Stellung obliegt Ihnen vornehmlich die Bearbeitung des Tarifwesens der Tarifabnehmer und der Sonderabnehmer unserer Eltwerke und Beteiligungsgesellschaften; weiter die Bearbeitung der Strombezugs-Verträge für unseren gesamten Geschäftsbereich, wobei wir uns vorbehalten, Sie jederzeit nach unserem Ermessen mit der Erledigung auch anderer Aufgaben zu betrauen. Sie verpflichten sich, die sich daraus ergebenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Belange unserer Gesellschaft in jeder Weise zu fördern.

.....

11. Wir behalten uns vor, Ihnen jederzeit einen anderen Wirkungskreis innerhalb des Geschäftsbereiches unserer Gesellschaft zuzuweisen. Sofern die Versetzung von uns verlangt wird, tragen wir die damit unmittelbar verbundenen Auslagen. In jedem anderen Falle ist über eine etwaige Beteiligung der Gesellschaft an den Umzugskosten eine einvernehmliche Regelung mit dem Vorstand herbeizuführen.

....."



JLaw 3 Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Der Kläger wurde anschließend innerhalb des Bereichs "Elektrizitätsversorgung" zum Leiter der Abteilung Tarif und Vertrag ernannt. Die einzige weitere Abteilung in diesem Bereich (Abteilung für Elektrotechnik/ELT) wurde von dem Prokuristen S geleitet. Der gesamte Bereich Elektrizitätsversorgung unterstand zunächst dem Vorstandsmitglied Sch und später dem Vorstandsmitglied T. Am 30. März 1973 erteilte die Beklagte dem Kläger ein Zwischenzeugnis, in dem er als selbständiger Leiter der Tarif- und Vertragsabteilung mit unmittelbarer Unterstellung unter den technischen Vorstand bezeichnet wurde.

Anlässlich der Kündigung einer Sekretärin beschwerte sich der Betriebsrat mit Schreiben vom 31. Januar 1974 bei der Geschäftsleitung über den Kläger. In dem Schreiben wird auf eine frühere Beschwerde verwiesen und behauptet, die Sekretärin sowie alle ihre Vorgängerinnen hätten gekündigt, weil eine Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht möglich sei.

Anfang des Jahres 1974 fand eine Besprechung zwischen dem Kläger, Herrn T und Herrn S statt. Dabei wurde dem Kläger angedeutet, daß Herr S sein Vorgesetzter werden solle. Mit Datum vom 8. März 1974 gab die Beklagte ein hausinternes Rundschreiben heraus, in dem die sofortige Eingliederung der Tarifabteilung in die elektrotechnische Abteilung des Prokuristen S bekannt gegeben wurde. Als verantwortlich für die bisherige Abteilung des Klägers wurde der Prokurist S bestimmt.

Am 28. Februar 1974 fertigte der Kläger für Herrn S eine Aktennotiz, in der es u. a. heißt: "Ich bitte zu entscheiden, wie wir der ministeriellen Forderung nachkommen sollen". Anlaß war ein ministerieller Bescheid, der die Übersendung von Stromrechnungen an die Kunden betraf. Auf einer Aktennotiz vom 16. April 1974, die einen Stromlieferungsvertrag betraf, vermerkte der Kläger: "Auf Anweisung des Herrn S und nach vorheriger Absprache mit ihm verfaßt". Mit einer handschriftlichen Mitteilung vom 1. August 1974 bat der Kläger Herrn S um Freizeit. Weitere stenografische Notizen des Klägers enthalten Bitten an Herrn S, die jeweiligen Angelegenheiten zu entscheiden.



Am 6. Mai 1974 legte der Kläger Herrn S einen von ihm verfaßten Artikel über die Viehhaltung in der Landwirtschaft vor, der den Elektrizitätsversorgungen der Beklagten in einigen Gemeinden zugestellt werden sollte. Änderungswünsche des Herrn S berücksichtigte der Kläger nicht. Er änderte nur den Briefkopf und gab das Schreiben in Form eines Aktenvermerkes in den Postauslauf. Ein Mitarbeiter entdeckte das und verhinderte den Ausgang des Vermerks. Den Zettel mit den Änderungswünschen des Herrn S heftete der Kläger mit eigenen Randbemerkungen ohne Rücksprache ab. Daraufhin wurde er am 7. Juni 1974 von Herrn S ermahnt, keine Mitteilungen und Anweisungen an die Außenstellen unter Umgehung der Vorgesetzten in Form eines Vermerks herauszugeben. "Kurzmitteilungen" brauchten nicht von dem jeweiligen Vorgesetzten unterschrieben zu werden. Am 11. Juli 1974 sandte der Kläger eine Kurzfassung seines Artikels vom 6. Mai 1974 zusammen mit der von Herrn S beanstandeten Aktennotiz mit einer nur von ihm selbst unterschriebenen "Kurzmitteilung" an die Elektrizitätsversorgungen.

Durch Kurzmitteilung vom 16. August 1974 ließ der Kläger ohne Kenntnis des Herrn S eine Strompreiserhöhung veröffentlichen. Dabei gab er für die Gemeinde R einen unzutreffenden Tarif an. Der Preis wurde durch einen Aushang an der Gemeindetafel berichtigt. Bereits am 17. Mai 1974 hatte der Kläger eine Tarifänderung für die Gemeinde Scho ohne Abstimmung mit dem Vorstand oder einem Prokuristen in der Presse veröffentlichen lassen. Es war vorher üblich, diese Angelegenheiten durch Briefe zu erledigen, die in der Regel von dem Vorstandsmitglied T oder zwei Prokuristen unterschrieben waren.

Mit dem Wirtschaftsministerium und den Regierungen von Ober- und Niederbayern korrespondierte der Kläger, ohne Herrn S zu informieren, in Form von "Kurzmitteilungen". Die letzte der Kurzmitteilungen wurde am 29. August 1974 gefertigt. Vor dem 8. Februar 1974 wurden entsprechende Schreiben in Briefform mit Genehmigung und Unterschrift der Vorgesetzten erledigt.



Durch Rundschreiben vom 10. September 1974 wies die Beklagte darauf hin, Kurzmitteilungen nur noch zum innerdienstlichen Gebrauch zu verwenden.

Am 13. September 1974 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. März 1975 gekündigt. Gleichzeitig wurde dem Kläger die erteilte Handlungsvollmacht nach § 54 HGB entzogen und ihm die Zuweisung eines anderen Aufgabengebiets in der elektrotechnischen Abteilung angekündigt.

Mit seiner am 3. Oktober 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise das Dienstverhältnis zum 31. März 1975 aufzulösen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe seinen Vorgesetzten S bewußt übergangen und eigenmächtig Aufgaben erledigt, die nur in Abstimmung mit seinen Vorgesetzten vorgenommen werden durften. Mit dem Versuch, den Vermerk vom 6. Mai 1974 trotz der Beanstandungen des Herrn S abzusenden, und durch die spätere Versendung der Kurzfassung habe er gegen die ihm erteilten Anweisungen verstoßen. Es sei unmöglich, mit Ministern, Bezirksregierungen und anderen Außenstehenden in Form von Kurzmitteilungen zu korrespondieren. Durch die Veröffentlichung eines falschen Stromtarifs sei ein großer Vertrauensschaden entstanden. Nach der Neuorganisation vom 8. Februar 1974 sei der Aufgabenbereich Tarif und Vertrag weiterhin vom Kläger geleitet worden. Die erforderliche Vertrauensgrundlage für diese Tätigkeit sei durch das Verhalten des Klägers weggefallen.

Der Kläger hat erwidert, er sei Herrn S nie wirksam unterstellt worden. Die Beklagte habe ihn nicht davon unterrichtet. Der Empfang des Rundschreibens vom 8. Februar 1974 könne ihm nicht nachgewiesen werden. Aus dem Zeugnis vom 30. März 1973 ergebe sich seine Stellung als Abteilungsleiter, der dem Vorstand direkt unterstellt gewesen sei. Eine Änderungskündigung oder eine vertragliche Änderung der Arbeitsbedingungen habe nicht stattgefunden. Herr T habe ihm zwar mit der Unterstellung unter Herrn S gedroht, aber



nie einen Termin genannt. Solchen Androhungen habe er immer widersprochen. Er habe Herrn S auch nicht konkludent als Vorgesetzten akzeptiert, wie sich aus den selbständigen Maßnahmen ergebe, die ihm als "Eigenmächtigkeiten" angelastet würden. Es habe seinem Aufgabenbereich entsprochen, Strompreiserhöhungen veröffentlichen zu lassen. Nach seinem Arbeitsvertrag habe er selbständig handeln dürfen, ohne Herrn S zu befragen. Die Form von Kurzmitteilungen habe er gewählt, um die anfallende Arbeit bewältigen zu können. Den Zeit- und Personalmangel habe allein die Beklagte zu vertreten. Bei den Strompreisänderungen vom 1. März 1974, 1. Juli 1974 und 1. Oktober 1974 sei die alleinige Abwicklung der Veröffentlichung in der Presse durch ihn nicht beanstandet worden. Die Versendung von Kurzmitteilungen sei bei der Beklagten üblich gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei bindend dem Zeugen S unterstellt worden. Der Kläger habe diese Anordnung gekannt und sei damit einverstanden gewesen, was sich daraus ergebe, daß er teilweise Anweisungen von Herrn S befolgt habe.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei und das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1975 gegen eine vom Gericht festzusetzende Vergütung aufzulösen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung und den Auflösungsantrag zurückzuweisen, hilfsweise das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1975 aufzulösen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet und hilfsweise beantragt, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zum 31. März 1975 aufzulösen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung sei aus im Verhalten des Klägers liegenden Gründen nach § 1 KSchG sozial gerechtfertigt. Der Kläger habe bei der Versendung verschiedener Schriftstücke eigenmächtig und pflichtwidrig gehandelt.

Das Rundschreiben der Beklagten vom 8. Februar 1974 sei allerdings für die vertragliche Position des Klägers bedeutungslos. Die Beklagte habe damit nicht den Prokuristen S als Leiter des Bereichs Elektrizitätsversorgung eingesetzt, sondern nur die Abteilung Tarif und Vertrag eingliedern wollen. Entweder sei dabei der Bereich Elektrizitätsversorgung mit der Abteilung Elektrotechnik verwechselt worden, oder man habe den Kläger unter Umgehung einer Änderungskündigung zum Sachbearbeiter zurückstufen wollen. Im ersten Fall drücke das Rundschreiben etwas aus, was nicht gemeint sei; im zweiten Fall sei eine fristlose Änderungskündigung für den Kläger nicht erkennbar gewesen. Der Kläger habe aber keinen Anspruch darauf gehabt, ständig nur einem technischen Vorstandsmitglied unterstellt zu sein. Dem Vorstandsmitglied T sei es möglich gewesen, die Leitung des Bereichs Elektrizitätsversorgung einem Prokuristen zu übertragen. Herr S habe gegenüber dem Kläger als Vertreter des technischen Vorstands, Direktor T, gehandelt, soweit Herr T den Kläger an Herrn S verwiesen habe. Der Kläger habe für seine Behauptung, es sei üblich gewesen, handschriftliche Kurzmitteilungen in Tarifangelegenheiten zu verschicken, keinen Beweis angeboten. Dagegen habe die Beklagte eine Reihe von Fotokopien vorgelegt, aus denen sich die frühere Erledigung der Angelegenheit mit den Unterschriften des technischen Vorstandes oder des damaligen Prokuristen T sowie des Klägers ergebe. Bei der Versendung des Artikels vom 6. Mai 1974 habe der Kläger den Prokuristen S und den Vorgesetzten T übergangen. Wenn der Kläger die Wünsche des Prokuristen S nicht habe beachten wollen, dann sei eine Entscheidung des Direktors T notwendig gewesen.



Auch die Kurzmitteilung des Klägers über Strompreisänderungen an die Außenstellen habe er unter bewußter Umgehung der Vorgesetzten veranlaßt. Die früheren Schreiben der Beklagten vom 17. Dezember 1973 und vom 13. Februar 1974 an die Außenstellen hätten Mitglieder des Vorstandes oder Prokuristen unterzeichnet. Die Mitteilung neuer Strompreise an Außenstellen mit dem Auftrag zur Veröffentlichung hätten nicht zu den internen Hausmitteilungen, sondern zum offiziellen Schriftverkehr gehört. Den Vorfällen vom 6. Mai 1974, Mitte Juli 1974 und dem 16. August 1974 sei der Versuch des Klägers zu entnehmen, seinen Vorgesetzten T und dessen Vertreter S zu umgehen. Dieses andauernde Verhalten des Klägers habe die Beklagte berechtigt, dem Kläger, der kein kleiner Sachbearbeiter gewesen sei, ordentlich zu kündigen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß dem Kläger eine die Kündigung rechtfertigende Umgehung seines Vorgesetzten und die Nichtbeachtung von Anweisungen vorzuwerfen ist.

1. Die Revision rügt erfolglos, das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht von einer aus der Vertretung des Direktors T abgeleiteten Vorgesetztenposition des Prokuristen S gegenüber dem Kläger ausgegangen. Die Beklagte selbst habe nie vorgetragen, Direktor T habe den Inhalt eines von dem Kläger entworfenen Schreibens nicht selbst mit dem Kläger besprechen wollen und ihn deshalb an Herrn S verwiesen. Die Beklagte habe sich auch nie auf eine Umgehung des Direktors T berufen. Das Landesarbeitsgericht sei deswegen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

a) Diese Rüge ist zwar an sich berechtigt, weil keine Partei vorgetragen hat, der Prokurist S sei als Vertreter des Direktors T eingesetzt worden. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts stellt sich aber aus anderen Gründen als richtig dar, die zur Zurückweisung der Revision führen (§ 563 ZPO).

b) Herr S war nicht nur als Vertreter des Direktors T gegenüber dem Kläger weisungsberechtigt, sondern unmittelbar Vorgesetzter des Klägers. Das ergibt sich aus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
über 200 Gesetze
über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der dem Senat möglichen Würdigung folgenden Sachverhaltes:

aa) Aus dem Gespräch, das einige Wochen vor dem 8. Februar 1974 zwischen dem Kläger, Herrn T und Herrn S geführt wurde, war die Absicht der Beklagten zu entnehmen, den Kläger Herrn S zu unterstellen. Mit dem Rundschreiben vom 8. Februar 1974 hat die Beklagte dann die beabsichtigte organisatorische Änderung angeordnet. Ob dabei eine Eingliederung der Abteilung des Klägers gewollt oder nur eine Ablösung des Direktors T als Vorgesetzter des Klägers beabsichtigt war, ist unerheblich. Zweck des Rundschreibens war jedenfalls die Unterstellung des Klägers unter den Prokuristen S .

bb) Mit dieser von der Beklagten vorgesehenen Regelung hat sich der Kläger konkludent einverstanden erklärt, indem er mehrfach Herrn S als Vorgesetzten anerkannt hat. Kurz nach der Verteilung des Rundschreibens vom 8. Februar 1974 fertigte der Kläger eine Aktennotiz, in der es an Herrn S gerichtet u. a. heißt: "Ich bitte zu entscheiden, wie wir der ministeriellen Forderung nachkommen sollen". Anlaß war ein ministerieller Bescheid, der die Übersendung von Stromrechnungen an die Kunden betraf. Auf einer Aktennotiz vom 16. April 1974, die einen Stromlieferungsvertrag betraf, machte der Kläger die handschriftliche Notiz: "Auf Anweisung des Herrn S und nach vorheriger Absprache mit ihm verfaßt". Mit einer handschriftlichen Mitteilung vom 1. August 1974 bat der Kläger Herrn S dann um Freizeit.

cc) Dieses Verhalten des Klägers konnte von der Beklagten nur so verstanden werden, daß er mit der direkten Unterstellung unter Herrn S einverstanden war. Die Bestimmung des Erklärungswertes der Handlungen der Parteien kann vom Revisionsgericht überprüft und nachgeholt werden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; Stumpf, Festschrift für Nipperdey, 1965, Band I, S. 968 f.).

Für die Auslegung ist entscheidend, wie die Beklagte die Erklärungen bzw. das Verhalten des Klägers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Begleitumstände auffassen mußte (Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., Art. 9 vor



§ 116; Lehmann-Hübner, Allgemeiner Teil des BGB, 16. Aufl., § 24 I[S. 141 f.]). Es ist ausreichend, daß der Kläger wesentlich einen objektiven Erklärungstatbestand gesetzt hat, der auf sein Einverständnis mit der organisatorischen Änderung schließen läßt (BAG 23,213 [220] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung [zu I 2 b der Gründe]). Wenn der Kläger Herrn S nicht als Vorgesetzten anerkennen wollte, hätte er sich anders verhalten müssen. Das Übergehen des Herrn S in einigen Fällen, die ihm die Beklagte als Pflichtverletzung anlastet, reichte dafür nicht aus. Soweit der Kläger Herrn S übergangen hat, geschah das zunächst ohne Begründung gegenüber Herrn S oder einem anderen Repräsentanten der Beklagten. Entscheidend ist, daß der Kläger Herrn S mehrfach ausdrücklich als Vorgesetzten anerkannt hat. Gleichgültig, ob der Kläger das Rundschreiben vom März 1974 gekannt hat, ist er an den objektiven Erklärungswert seines Verhaltens gebunden. Ein der Beklagten nicht verlautbarter Vorbehalt des Klägers, sich nach eigenem Belieben nur dann an die Anweisungen von Herrn S zu halten, wenn es ihm paßte, ist unbeachtlich (vgl. § 116 BGB).

2. Da es mit Rücksicht auf das Verhalten des Klägers unerheblich ist, ob die Beklagte mit ihren Anordnungen im Rundschreiben vom März 1974 die Grenzen ihres Direktionsrechtes überschritten hat, wird den zahlreichen Rügen der Revision, mit denen sie eine vertragswidrige Unterstellung des Klägers unter den Prokuristen S darzulegen versucht, von vornherein die Grundlage entzogen. Der darauf abzielende Vortrag der Revision braucht deswegen ebenso wie die weiteren Rügen gegen die vom Landesarbeitsgericht angenommene abgeleitete Vorgesetzteneigenschaft des Prokuristen nicht im einzelnen behandelt zu werden.

3. Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht sei unter Verstoß gegen § 286 ZPO davon ausgegangen, Direktor T habe sich bei der Unterredung vor Herausgabe des Rundschreibens möglicherweise versprochen. Es habe angenommen, Herr T habe den Bereich Energieversorgung gemeint und Elektrotechnik gesagt. Vermutungen und unsichere Gefühle



dürften in den Urteilsgründen nicht vorkommen. Es könne auch nicht als richtig unterstellt werden, daß Herr T dem Kläger im Januar 1974 die unmittelbar bevorstehende Neugliederung der Abteilung Elektrotechnik angekündigt habe. Das sei von dem Kläger immer bestritten worden.

Aus der Aussage des Zeugen S ergibt sich, daß Herr T dem Kläger eine Neugliederung der Beklagten angekündigt hat, die zur Unterstellung des Klägers unter Herrn S führen sollte. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Aussage davon ausgegangen ist, dem Kläger sei die Neugliederung der Beklagten angekündigt worden, dann hat es eine Beweiswürdigung vorgenommen, die für die Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO bindend ist. Der Überprüfung unterliegt nur, ob die Beweiswürdigung rechtlich möglich ist und ob begründete prozessuale Rügen dagegen erhoben wurden (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO). Die Beweiswürdigung ist rechtlich möglich, und begründete Verfahrensrügen sind nicht vorgetragen worden. Allein der Vortrag, die Behauptung der Beklagten sei substantiiert bestritten worden, reicht nicht aus. Der Kläger hat im übrigen eingeräumt, Herr T habe ihm mehrfach angedroht, er werde Herrn S unterstellt, und nur bestritten, daß ihm ein bestimmter Termin für diese Änderung genannt worden ist. Schon aus der zugestandenen Ankündigung konnte der Kläger in Verbindung mit den ihm später tatsächlich von Herrn S erteilten Anweisungen schließen, daß der Prokurist nicht eigenmächtig, sondern aufgrund einer entsprechenden Anordnung der Beklagten handelte.

4. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe unter Ausschaltung seines Vorgesetzten mehrfach eigenmächtig den Geschäftsverkehr abgewickelt und der Beklagten damit einen Grund zur ordentlichen Kündigung nach § 1 KSchG gegeben.

a) Mit dem Versuch, die unveränderte Fassung seiner Schrift "Viehhaltung in der Landwirtschaft" in den Postausgang zu bringen und dem späteren Versand einer nur von ihm unterzeichneten Kurzfassung, hat der Kläger Herrn S als Vorgesetzten umgangen. Es war ihm ausdrücklich mitgeteilt worden, daß Herr S einige inhaltliche Veränderungen wünschte.

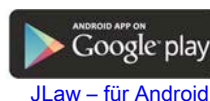


Wenn er trotzdem die unveränderte Fassung der Schrift ohne Information des Vorgesetzten in den Postausgang gegeben hat, so ist dieser Vorfall geeignet, die Vertrauensbasis zu zerstören. Am 7. Juni 1974 wurde ihm von Herrn S ausdrücklich verboten, den Schriftverkehr mit Außenstellen durch Kurzmitteilungen abzuwickeln, die keiner Mitunterzeichnung des Vorgesetzten bedurften. Etwa einen Monat später, am 11. Juli 1974, sandte der Kläger gleichwohl die Kurzfassung der Schrift durch Kurzmitteilung ohne Unterrichtung des Vorgesetzten ab.

Die Revision rügt erfolglos, das Landesarbeitsgericht habe es nicht dahingestellt sein lassen dürfen, ob es sich bei dem Text um eine freiwillige Fleißarbeit des Klägers gehandelt habe. Entscheidend ist allein, daß der Kläger eine für ihn verbindliche Anweisung seines Vorgesetzten mißachtet hat.

b) Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsfehler die Übersendung einer Kurzmitteilung über eine Strompreiserhöhung vom 16. August 1974 mit der alleinigen Unterschrift des Klägers an die Außenstelle der Beklagten als Pflichtverletzung des Klägers gewertet.

aa) Unbegründet ist die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht annehmen dürfen, die Mitteilung neuer Strompreise an die Außenstellen gehöre nicht zu den hausinternen Mitteilungen und hätte mit offiziellem Schriftverkehr erledigt werden müssen. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 139 ZPO geltend macht, ist die Rüge unzulässig, da nicht angegeben wird, was das Landesarbeitsgericht hätte fragen müssen und was der Kläger darauf geantwortet hätte. Im übrigen greift diese Rüge nicht durch, weil dem Kläger am 7. Juni 1974 ausdrücklich verboten wurde, den Schriftverkehr in Form von Kurzmitteilungen zu führen. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht nur auf diese Pflichtverletzung und nicht darauf abgestellt, der Kläger habe in die unternehmerische Freiheit der Beklagten eingegriffen. Es hat nur betont, daß die Strompreise von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte sind und ihrer



Veröffentlichung besondere Bedeutung zukomme.

bb) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, die Abwicklung der Strompreisänderungen vom 1. März 1974, 1. Juli 1974 und 1. Oktober 1974 sei von der Beklagten nicht beanstandet worden. Die letzten beiden Veröffentlichungen sind nach der Ermahnung vom 7. Juni 1974 geschehen. Weitere Verstöße gegen diese Anweisung sind zusätzliche Anzeichen für den Willen des Klägers, seinen Vorgesetzten S zu umgehen.

Der Vorfall vom 16. August 1974 ist besonders schwerwiegend, weil der Kläger unrichtige Preise veröffentlicht hat, was bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf nicht geschehen wäre. Das Landesarbeitsgericht hat zwar nicht den Hinweis des Klägers berücksichtigt, er habe wegen Arbeitsüberlastung und Schreibkräftemangels die Mitteilung allein verfaßt, aber darauf kommt es nicht an. Falls der Kläger seine Arbeit nicht nach den ihm erteilten Weisungen erfüllen konnte, hätte er sich deswegen an die Vorgesetzten wenden und sie informieren müssen. Es ist auch unerheblich, daß die Beklagte nicht geltend gemacht hat, durch die unrichtige Mitteilung einen Vermögensschaden erlitten zu haben.

cc) Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht aufgeklärt, wann die Formblätter für die Kurzmitteilungen von der Beklagten eingeführt und an die zuständigen Angestellten verteilt worden seien, ist schon deshalb unzulässig, weil die Revision nicht ausgeführt hat, was der Kläger auf eine entsprechende Frage geantwortet hätte (BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO). Außerdem kommt es auf diese Frage auch nicht an, da dem Kläger die Benutzung der Kurzmitteilungen im Verkehr mit den Außenstellen untersagt war.

Aus diesem Grunde greift auch die Rüge nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe nicht gewürdigt, daß die Beklagte erstmals mit Rundschreiben vom 10. September 1974 die Anweisung erteilt habe, wann und zu welchem Zweck von den Kurzmitteilungen Gebrauch gemacht werden dürfe. Für den Kläger bestand bereits seit dem 7. Juli 1974 die Anweisung, Kurzmitteilungen nicht im Schriftverkehr mit den Außenstellen zu benutzen. Deshalb kommt es auf das Rundschreiben der Beklagten vom 10. September 1974 nicht an.



dd) Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausgeführt, in welcher Form die von dem Kläger durch Kurzmitteilungen erledigten Angelegenheiten vorher durch ordentliche Schreiben geregelt wurden. So hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Schreiben der Beklagten an die Außenstelle vom 17. Dezember 1973 und vom 13. Februar 1974 seien durch Herrn T bzw. zwei Prokuristen unterschrieben worden. Beide Schreiben betrafen Strompreiserhöhungen. Das Landesarbeitsgericht brauchte nicht zu überprüfen, ob die Beklagte durch die Kurzmitteilung verpflichtet wurde und damit ein Mißbrauch der Handlungsvollmacht durch den Kläger vorlag. Auf einen Mißbrauch der Handlungsvollmacht hat die Beklagte ihre Kündigung nicht gestützt. Sie weist allerdings zutreffend darauf hin, daß der Kläger nicht nur den Prokuristen S ausgeschaltet, sondern die Organisationsänderung vertragswidrig zum Anlaß genommen hat, in den beanstandeten Fällen weder einen anderen Prokuristen noch den Vorstand einzuschalten. Der Kläger hat sich damit nach der Unterstellung unter den Prokuristen S größere Handlungsfreiheit angemaßt, als er nach der früheren Regelung hatte.

5. Das Landesarbeitsgericht hat den ihm zustehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraum nicht überschritten, wenn es angenommen hat, daß die ordentliche Kündigung wegen der anhaltenden Pflichtverletzungen des Klägers nach § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt ist.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst
Thieß Dr. Kirchner

